

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

11/SN-87/ME

Zl. Verf-610/3/1984

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Verkehr mit Düngemitteln;
(Düngemittelgesetz);

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

AMT GESETZENTWURF
Zl. 476 -GE/19. 84

An das

Datum: 8. OKT. 1984

Präsidium des Nationalrates

Verteilt: 1984-10-10

Strimmer
Dr. Stohanzl

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1984 10 02

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F. d. R. d. A.
F. d. R. d. A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-610/3/1984**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Verkehr mit Düngemitteln;
(Düngemittelgesetz);**Bezug:****Auskünfte:** Dr. GLANTSCHNIG**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl angeben.**

An das

Bundesministerium für Handel, Gewerbe
und Industrie1011 W i e n

Zu dem mit do. Schreiben vom 24. 8. 1984, Zl. 11.150/18-I 1/84, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) und den gleichzeitig übermittelten Entwürfen der Durchführungsverordnungen wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung Stellung genommen wie folgt:

Grundsätzlich wäre zu bemerken, daß die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in Aussicht genommene Wettbewerbsregelung zwar im Interesse des Verbraucherschutzes und im Interesse der wirtschaftlichen Verwendung der von der heimischen Landwirtschaft alljährlich zur Erreichung entsprechender Ernteerträge aufgewendeten Mittel für die Düngemittelbeschaffung liegt. Ob allerdings die mit der Gesetzwerdung verbundenen Kosten in Anbetracht der Tatsache, daß in der Vergangenheit kaum gravierende Mängel aufgetreten sind, gerechtfertigt sind, erscheint fraglich.

Im einzelnen wäre zu dem Gesetzentwurf folgendes zu bemerken:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. b fehlt ein Hinweis darauf, daß diese bescheidmäßige Zulassung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft nur in jenen Fällen erforderlich ist, wenn dies vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ausdrücklich angeordnet wurde (§ 10 Abs. 4).

2. In den erläuternden Bemerkungen wird als kompetenzrechtliche Grundlage neben dem Kompetenztatbestand "Waren und Viehverkehr mit dem Ausland" (Art. 10 Abs. 1 Z. 2, B-VG) lediglich der Kompetenztatbestand "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) angeführt. Die Bestimmungen des § 7 und des § 9 führen als Bewilligungstatbestand aber auch die "Nichtgefährdung der Fruchtbarkeit des Bodens und des Naturhaushaltes" vor. Diese Regelungen dürften nun keineswegs unter den Kompetenztatbestand unlauterer Wettbewerbe subsumierbar sein, vielmehr dürfte die kompetenzrechtliche Grundlage für derartige Regelungen im Rahmen des Art. 15 Abs. 1 den Ländern vorbehalten sein.
3. Im § 17 Abs. 1 sollte aus Gründen der Klarheit die Behörde, bei der Anzeige zu erstatten ist, klargestellt werden. Es wird davon ausgegangen, daß die Anzeigen bei der Strafbehörde erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörde) zu erstatten sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 1984 10 02

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

E. d. R. d. A.
F. Lobenwein